

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Pagenwerder“

in der Fassung vom 22. November 2001

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Pagenwerder“ vom 19. Juni 2000, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 15 vom 5. Juli 2000;
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001.

Inhalt	Seite
§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Zulässige Handlungen	2
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	3
§ 7 Zuwiderhandlungen	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	3
Anlage Übersichtskarte	4

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Der im § 2 Abs. 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Gebiet der Hansestadt Rostock wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Pagenwerder“ und wird unter dieser im Verzeichnis der Schutzgebiete der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 10,5 Hektar. Es liegt östlich des Seekanals und nördlich des Seehafens im Bereich des Breitlings und besteht aus zwei Inselteilen, die durch einen Steindamm miteinander verbunden sind.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der einzigen Breitlingsinsel als für das Stadtgebiet einmaligen Brut- und Rastplatz geschützter Seevogelarten. Die alte Insel Pagenwerder ist durch Abtrag bei Sturmhochwasser und Eisgang so stark geschrumpft, dass zur Erhaltung des Inselstandortes 1999 eine neue Insel aufgespült und befestigt wurde. Durch die enge Nachbarschaft und das zeitliche Nebeneinander von alter und neuer Insel soll der angestammte Brut-, Rast- und Mauserplatz erhalten werden. Die neue Insel unterliegt der natürlichen Sukzession, nur bei Beeinträchtigung des Brutvogelbestandes sollen erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. die Insel ohne Genehmigung zu betreten,
2. Aufspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten,
4. Materialien aller Art, insbesondere Abfall, abzulagern,
5. das Brutgeschehen zu stören,
6. mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Schlauchbooten, Surfbrettern oder anderen Sportgeräten oder mit Luftmatratzen anzulanden,
7. mit Flugmodellen, insbesondere verbrennungsmotorbetriebenen, zu landen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes,
2. Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Erhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
5. das Aufstellen und Anbringen von behördlich zugelassenen Naturschutz- und Hinweistafeln.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt oder nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

(2) Von den Verboten des § 4 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegend Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Eine Ausnahme oder Befreiung gemäß Abs. 1 oder 2 kann in Verbindung mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die einem Verbot nach § 4 oder den nach § 6 Abs. 3 erteilten Auflagen oder Nebenbestimmungen zuwiderlaufen, kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock als untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers verlangen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist.

(2) Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock als untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200 000 DM geahndet werden.

Anlage

